

Merkblatt Hinweise zur Rinderhaltung

Anmeldung beim Landkreis Rotenburg (Wümme):

Für alle Rinderhalter besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) die Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Rinder halten will hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg, unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes sowie wesentliche Änderungen (z.B. Haltung anderer Tierarten oder Betriebsaufgabe) anzuzeigen. Ein entsprechender Meldebogen kann beim Veterinäramt (www.lk-row.de, Tel.: 04261/983-2362) angefordert werden.

Anmeldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse:

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) anzumelden (www.ndstsk.de, Tel.: 0511/70156-0).

Erteilung der Registriernummer:

Nach der Anzeige des Tierbestandes wird dem Rinderhalter eine Registriernummer (nach der ViehVerkV) zugeteilt. Diese bleibt für den entsprechenden Standort solange gültig, wie die Tierhaltung betrieben wird.

Kennzeichnung von Rindern:

Rinder sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken (Ohrstanzohrmarken) dauerhaft zu kennzeichnen. Diese sind über die VIT Verden w.V. (www.vit.de, Tel.: 04231/955-10) zu beziehen. Bei Verlust einer oder beider Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Geburts-, Zu- und Abgangsmeldungen - Führung des Bestandsregisters:

Jeder Rinderhalter hat ein Bestandsregister (Formblatt) zu führen. Im Bestandsregister sind Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes und die Nutzungsart anzugeben. Zu- und Abgänge sind zu vermerken. Wer Rinder in seinen Bestand übernimmt oder abgibt, hat dies innerhalb von 7 Tagen bei der VIT zu melden. Gleiches gilt für Geburten oder Verendungen. Die Meldung kann per Meldekarte oder online bei der Zentralen Datenbank HI-Tier angezeigt werden (www.hi-tier.de). Der Zugang erfolgt mit der Registriernummer und einer PIN, die ebenfalls von der VIT erteilt wird. Das Register in der HIT-Datenbank kann das Bestandsregister ersetzen, wenn alle Meldungen korrekt durchgeführt werden und auf die Daten jederzeit zugegriffen werden kann.

Merkblatt Hinweise zur Rinderhaltung

Untersuchungspflichten:

BHV1:

Alle Rinder müssen mindestens einmal pro Jahr auf BHV1 mittels Blutprobe oder über die Milch untersucht werden. In Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus und der Nutzungsart variiert das Untersuchungsalter. Bitte besprechen Sie diesen Punkt mit Ihrem Hoftierarzt oder dem Veterinäramt.

BVD/MD:

Alle neugeborenen Rinder sind per Ohrstanzohrmarken auf BVD/MD zu untersuchen. Ab dem 01.01.2011 dürfen nur noch Rinder in oder aus einem Bestand verbracht werden, die mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht wurden. Masttiere, die direkt zur Schlachtung abgegeben werden, brauchen nicht auf BVD untersucht zu werden.

Brucellose und Leukose:

Milchviehherden werden über die Molkerei auf Brucellose und Leukose untersucht. Nicht milchliefernde Betriebe (Mutterkuhherden) haben im Abstand von 4 Jahren alle Rinder, die älter als 24 Monate alt sind, per Blutprobe untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann aus derselben Blutprobe wie für BHV1 erfolgen.

Paratuberkulose:

Mit der am 1. November 2017 in Kraft getretenen Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose ist eine Untersuchungspflicht aller über 24 Monate alten Zuchtrinder anhand von Einzelblut- bzw. Einzelmilchproben oder von Bestandsmilchproben vorgeschrieben. Dafür werden die Proben, die ohnehin zur Untersuchung auf BHV-1 genommen werden müssen, genutzt, so dass dem Tierhalter kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind die Zuchtrinder von Mutterkuhbeständen.

Verbringen von Rindern:

Zucht- und NutZRinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn der Bestand in Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus ausreichend auf BHV1 untersucht ist. Die Rinder können von einer, vom Veterinäramt, ausgestellten unbefristeten BHV1-Bescheinigung begleitet werden. Darüber hinaus muss jedes zu verbringende Rind negativ auf BVD untersucht sein. Die Unverdächtigkeit eines Rindes ist entweder auf dem Rinderpass vermerkt oder kann alternativ in der HIT-Datenbank eingesehen werden.

In einen niedersächsischen Rinderbestand mit Milchkühen dürfen über 24 Monate alte Zuchtrinder nur eingestellt werden, wenn diese längstens 12 Monate vor dem Einstellen serologisch (Einzelmilch/Blut) mit negativem Ergebnis auf Paratuberkulose (Antikörper) untersucht worden sind.

Ausgehändigt durch: Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Hoftierarzt oder das Veterinäramt.